



AG Lebensmittelüberwachung Jahresbericht 2023

Obfrau: Dr. Claudia Bohnenstengel

Die AG besteht 2023 aus 16 Mitgliedern, die in 13 Bundesländern auf verschiedenen Vollzugsebenen, Ministerien oder in Untersuchungseinrichtungen und im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) tätig sind. Die Bundeswehr konnte eine Mitarbeit in 2023 nicht realisieren.

Das Treffen der AG fand als Hybridveranstaltung statt. Die Resonanz für eine Teilnahme ist dabei deutlich höher, da einige Bundesländer die Reisekosten nicht mehr aufbringen können oder wollen.

Auf den Lebensmittelchemietagen in Bonn hat die AG „Lebensmittelüberwachung“ das Poster „Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker in den Vollzug!“ vorgestellt. Es sollte sowohl dazu dienen, auf die Missstände im Vollzug aufmerksam zu machen, als auch im Hinblick auf den im letzten Jahr diskutierten Verlust des Interesses der Studierenden an den klassischen Tätigkeiten einer/s Lebensmittelchemikers/in im Öffentlichen Dienst, den Studierenden der Lebensmittelchemie die interessante Tätigkeit näher zu bringen. Das Poster stieß auf erfreulich große Resonanz (Lebensmittelchemie 2023 (5) S.165) und wird dem BLC für Updates und Präsentationen zur Verfügung gestellt.

Auch im Jahr 2023 war die AG zusammen mit dem BLC mit der Weiterentwicklung des angefangenen Positionspapieres „Probenzahlen nach AVV-RÜb“ befasst. Die zurzeit gültige AVV RÜb sieht einen Probenumfang von 5,5 Proben pro 1000 Einwohner vor, die je Bundesland entnommen und untersucht werden müssen. Diese Probenzahl steht aus unserer Sicht nicht zur Disposition. Trotzdem intensivieren sich durch die ständige Weiterentwicklung des nationalen und europäischen Lebensmittelrechts und den damit verbundenen Veränderungen von Probenahmen, Untersuchungsart, -umfang und in der Begutachtung die Aufgaben, ohne dass aktuellen Entwicklungen in einzelnen Bundesländern sowohl fachlicher als auch personeller Art Rechnung getragen wurde. Um eine weiterhin gleichbleibende Qualität in der amtlichen Lebensmittelüberwachung in den Kreisen und kreisfreien Städten, aber auch in den Untersuchungsämtern aufrecht erhalten zu können, befasst sich das Papier mit Ideen zu einer einheitlichen Probenzählung (Teil- und Unterproben) in jedem Bundesland, der Inklusion nicht physisch vorliegender Proben wie z.B. Stellungnahmen zu Kennzeichnungsentwürfen, Werbungen im Internet und Social Media, Bearbeitung von Anzeigen von bestimmten Lebensmitteln und Konformitätsuntersuchungen in die Zählstruktur sowie der Untersuchungstiefe von Proben. Ziel soll ein Modell sein, dass im gesamten Bundesgebiet auf vergleichbaren Daten basiert, wodurch vergleichbare Ressourcen in jedem Bundesland zur Verfügung gestellt werden können und damit ein hohes Verbraucherschutzniveau im Bundesgebiet garantiert wird.

Ein weiteres Betätigungsfeld in den nächsten Jahren wird für die Lebensmittelüberwachung der Online-Handel bleiben. Mit § 43 a LFGB ist eine Rechtsgrundlage geschaffen worden, die eine anonyme Probennahme mit amtlicher Gegenprobe regelt. Eine risikoorientierte Probennahme im Internet durch verdeckte Probenanforderung scheitert jedoch immer noch an ausstehenden rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Bezahlmethoden und der Mitwirkungspflichten der Zahlungsdienstleister und Versandunternehmen. Die Probennahme beschränkt sich derzeit weitestgehend auf ortsansässige Online-Händler. Die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Zentralstelle der Länder „G@zielt“ beim BVL läuft

reibungslos. Auch wenn die Ressourcen aufgrund des stark boomenden Online-Handels eher knapp bemessen sind, werden die zuständigen Behörden bei Recherchen zu Produkten, die im Internet vertrieben werden, unterstützt und/oder neue Online-Händler aufgedeckt. Aufgrund von Innovationen in der Lebensmittelbranche müssen in den amtlichen Laboratorien stets neue Prüfmethode etabliert werden, die je nach Art und Umfang nicht immer sofort akkreditiert sind. Innerhalb der AG wurde intensiv über den Umgang mit nicht akkreditierten Prüfmethode im Prüfbericht diskutiert und es stellte sich heraus, dass die Bundesländer nicht einheitlich verfahren.